

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mindestlohngesetzes

A. Problem

Durch die anhaltend hohen Teuerungsraten wird es insbesondere für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen schwieriger, ihre Lebenshaltungskosten zu refinanzieren. In einer Vielzahl an Betrieben wird jedoch nur der derzeitige Mindestlohn in Höhe von 10,00 Euro gezahlt – bei anhaltend hoher Inflation kommt es jedoch zu einer Kaufkraftschwächung. Längerfristig gesehen besteht die Gefahr, dass der Niedriglohnsektor wächst und im Endergebnis auch die Wirtschaftsleistung durch Nachfragerückgang geschwächt wird, was mit Blick auf die in den letzten Wochen sinkende Wirtschaftsleistung im Rahmen der Stagflation problematisch ist.

B. Lösung

- schrittweise Anhebung des Mindestlohnes auf 12,00 Euro je Zeitstunde ab dem 01. Juli 2022 und auf 13,00 Euro je Zeitstunde ab dem 01. Januar 2023

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben

Keine wesentlichen Haushaltsmehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

1) Für die Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsmehraufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

2) Für die Wirtschaft

Es wird mit einem Erfüllungsmehraufwand für die Wirtschaft insoweit gerechnet, als dass höhere Löhne zu refinanzieren wären. Dergleichen ist dazu geeignet, in moderatem Ausmaß inflationstreibend zu sein. Zudem wären Lohnabrechnungsprogramme anzupassen; mit Blick auf die jährlich-schrittweise Mindestloohnerhöhung dürfte der Erfüllungsaufwand diesbezüglich eher gering sein.

3) Für die Verwaltung

Für die Zollverwaltung, konkret die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, entsteht möglicherweise ein äußerst geringer, nicht näher bezifferbarer, Erfüllungsaufwand zur Anpassung an den Mindestlohn, etwa in puncto Material; mit Blick auf die derzeitige Rechtslage dürfte es sich hierbei nicht um einen Mehraufwand, sondern lediglich um vorzeitig anfallenden Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Berlin, den 16.04.2022

DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Marius Wexler

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mindestlohngesetzes

mit Vorblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Linner

Gesetz zur Änderung des Mindestlohngesetzes

vom ...

Der Bundestag hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juni 2021 (BGBl. S. 22) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Die Höhe des Mindestlohnes beträgt ab dem 01. Juni 2021 9,50 Euro je Zeitstunde, ab dem 01. Januar 2022 10,00 Euro je Zeitstunde, ab dem 01. Juli 2022 11,00 Euro und ab dem 01. Januar 2023 13,00 Euro je Zeitstunde."

(2) § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Mindestlohnkommission hat über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohnes nächstmalig bis zum 01. Juli 2023 mit Wirkung zum 01. Januar 2024 zu entscheiden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.